



Empfehlungen zur Verwendung von Laserpointern in den Liegenschaften der BSV

Laserpointer werden nach der europäischen Norm EN 60825 je nach Strahlungsleistung in verschiedene Klassen eingeteilt.

Als optischer Zeigestock in den Liegenschaften der BSV **einsetzbar sind ausschließlich Laser der Klasse 2 mit höchstens 1mW Leistung**. Laser der Klasse 1 haben eine zu geringe Reichweite um für den Führungsbetrieb verwendbar zu sein. Bei Lasern der Klasse 3 und 4 ist eine Gefährdung der Besucher nicht auszuschließen. Schon eine kurzzeitige Blendung kann zu bleibender Schädigung der Netzhaut führen. Diese Laser sind bei Berufsgenossenschaften und Ämtern für Arbeitsschutz anzeigepflichtig und dürfen nicht an Privatpersonen verkauft werden. Die Anwendung von Laserpointern auf relativ lichtunempfindlichen Kunstwerken wie Wandgemälden, Vertäfelungen etc. ist als unbedenklich anzusehen, Grafiken und Textilien sollen nicht dauerhaft punktuell angestrahlt werden.

Generell sind Laserpointer zu empfehlen, die grünes Licht ausstrahlen. Sie wirken schon bei geringer Leistung heller, sind für das menschliche Auge besser erkennbar als rote Laserpointer und daher auch bei Tageslicht gut zu sehen.

Der Kauf von Laserpointern sollte nur im einschlägigen Fachhandel erfolgen. Es ist darauf zu achten, dass sie folgende Kennzeichen aufweisen:

- Laserwarnsymbol,
- Kennzeichnung Laserklasse 2,
- Wellenlänge des Lichtes (rot: um 650 nm, grün: um 530 nm),
- EN 60825-1,
- Hersteller/Importeur.

Der Preis für ein solches Gerät liegt zwischen 35 € und 50 €. Von der Benutzung von Billiglasern ist abzuraten, da diese häufig vom Hersteller falsch klassifiziert werden und eine zu hohe Strahlungsleistung aufweisen (Klasse 3).

München, Oktober 2009

Ansprechpartnerin:

Tina Naumović (Tel. 089/17908-380)

Restaurierungszentrum, Präventive Konservierung